EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Information zur Beratungsstelle EUTB

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Kultur und Schule am 10. September 2019

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Vorstellung der Arbeit und der Angebote

der ErgänzendenUnabhängigenTeilhabeBeratung

für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen aus den Städten und Kommunen des Kreises Warendorf

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Gesetzliche Grundlage

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) wird seit dem 1. Januar 2018 aus Bundesmitteln in Form neuer Beratungsstellen gefördert und etabliert. Die EUTB wird laut **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ergänzend zu dem bestehenden Beratungsangebot der Rehabilitationsträger niedrigschwellig und unabhängig von diesen angeboten.

Dabei soll die EUTB noch weit vor der Beantragung von Leistungen erfolgen und wegweisend eine umfassende Planungs- Orientierungs- und Entscheidungshilfe bieten. Die EUTB berät zu den Rechten und Pflichten der Leistungsberechtigten, über mögliche Teilhabeleistungen, Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf.

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz **Bundesteilhabegesetz (BTHG),** ist ein in der zweiten von vier Reformstufen in Kraft getretenes Bundesgesetz, mit dem der Gesetzgeber sich das Ziel gesetzt hatte, auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eine zeitgemäßere Gestaltung mit besserer Nutzerorientierung und Zugänglichkeit sowie eine höherer Effizienz der deutschen Eingliederungshilfe zu erreichen.

Inkrafttreten am:

25. Juli 2017 (Stufe 1),
2018 (Stufe 2),
2020 (Stufe 3) und
2023 (Stufe 4)

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Im Kreis Warendorf umgesetzt durch

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.
Neubrückenstraße 12 –14

48143 Münster

Telefon: (0251) 43400
Telefax: (0251) 519051

135 Mitgliedsverbände der LAG SELBSTHILFE NRW.

Hier sind Betroffene zu finden von
A wie Alzheimer und Autismus, Allergien
über **B** wie blind und Burn out, **D** wie Diabetes, **G**ehörlos, geistig beeinträchtigt, **K**örperbehinderte, Frauenselbsthilfe nach **K**rebs, Kehlkopflose, **R**heuma, **S**chlaganfall, Schwerhörigkeit, Stottern, **T**aubheit, Tinnitus, **U**nfallopfer, Usher-Syndrom

SJKS 288

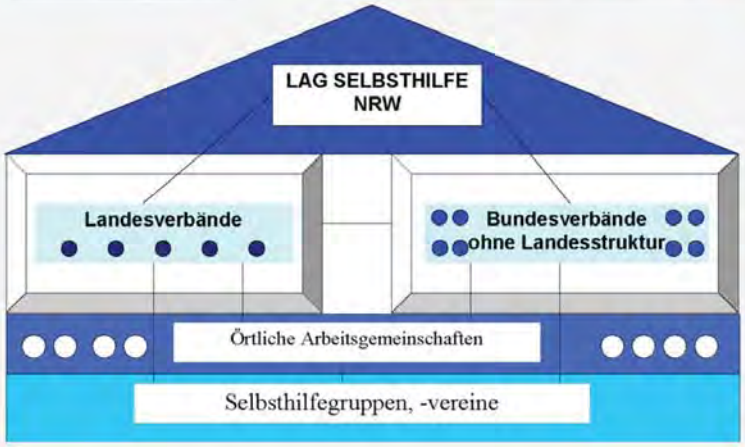

EUTB Beratungsstellen

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatungs-Stellen nach § 32 SGB IX in NRW (möglichst in allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten)

In Trägerschaft der LAG NRW e.V.

Kreise: Borken | Coesfeld | Düren | Herne | Olpe | Soest | Warendorf

Kreisfreie Städte: Gelsenkirchen | Mülheim an der Ruhr

Eröffnung am 31.10.2019

EUTB-Teilhabe

Betroffene beraten unabhängig Betroffene

Gelungen und zukunftsweisend

dorf (Freckenhorster Straße 73), wo es am Mittwoch eröffnet wurde.

Träger der Einrichtung ist die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe (LAG). Deren Vorsitzende Brigitte Piepenbreier (Soest) wies darauf hin, dass das Büro in

Selbsthilfe „nicht denkbar" sei. Genau das ist der Ansatz des Büros, in dem Betroffene andere Betroffene beraten.

Annette Schlatholt, LAG-Geschäftsführerin, betonte, das Büro solle Ratsuchenden helfen, nicht länger von A nach B rennen zu müssen –

Henrich Berkhoff leitet das EUTB-Büro in Warendorf. Unterstützt wird er von den beiden Beraterinnen Dr. Seda Tiryakioglu und Anna Penner.

es gehe darum, den Betroffenen niedrigschwellig entgegenzukommen.

Der Bundestagsabgeordnete Reinhold Sendker

troffene. Sein Kollege Bernhard Daldrup (SPD) sagte, es gehe darum, „aus Betroffenen Beteiligte zu machen". Der Bund stellt für diese Bü-

gelegtes Geld, so Schla... Denn: „Wir sind nur den ... suchenden verpflichtet."

Kontaktmöglichkeit ... 0 25 81 / 9 27 62 79

SJKS 289

Beratungsteam für den Kreis Warendorf

Projektleitung: Henrich Berkhoff
Schwerpunkte der Beratung: Selbsthilfe, Menschen mit einer körperlichen Behinderung, Schule und Beruf, Autismus

Beraterin: Seda Tiryakioglu
Schwerpunkte der Beratung: Selbsthilfe, persönliches Budget, persönliche Assistenz

Beraterin: Anna Penner
Schwerpunkte der Beratung: Hilfen zur selbstbestimmten Lebensführung, selbständiges Wohnen, chronisch erkrankte Menschen

Kontakt- und Vernetzungsgespräche

bereits durchgeführte:

- Paritätischer Kreisverband mit Kreisgruppengeschäftsführerin und die Selbsthilfe-Kontaktstelle
- ASD Fachleitungen der Jugendämter im Kreis Warendorf
- heilpädagogischen Frühförderung des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V
- Verein Füreinander in Beckum
- WLV Sozialberatung für das Verbandsgebiet Kreis Warendorf
- DGB Arbeitskreis Behindertenpolitik Vorsitzender
- Vorsitzender des Beirat für behinderte Menschen der Stadt Ahlen
- Landwirtschaftskammer NRW Bereich schwerbehinderter Menschen in grünen Berufen
- Netzwerk Inklusion Kreis Warendorf
- LWL Integrationsdienst
- Freckenhorster Werkstätten GmbH Bereich Berufliche Bildung
- Jobcenter des Kreises Warendorf
- Agentur für Arbeit Bereich Ahlen - Münster
- InnoSozial Ahlen

Weiter geplant:

- Integrationsfachdienst in Ahlen
- LWL Fachdienste
- Behindertenbeauftragte und Schwerbehindertenvertreter
- ......

Beratung für:

- für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen oder davon bedrohte Menschen
- für die Familien und Freunde von Menschen mit Behinderungen
- für alle Menschen, die Fragen zum Thema Behinderung haben

Prinzipien der Beratung 1

Der/ Die Ratsuchende steht im Mittelpunkt; er/ sie hat die Regie und die Verantwortung über die "Beratungsgegenstände" und weiteres Vorgehen!

Der Berater/ die Beraterin ist nur ihm/ ihr verpflichtet. **(Neutralitätserklärung)**

Grundsatz **„Betroffene beraten Betroffene"**

Die Beratung erfolgt unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern!

SJKS 290

Prinzipien der Beratung 2

Ausrichtung der Beratung am Ziel der selbstbestimmten Lebensführung der Ratsuchenden!

Wegweiser und Lotsenfunktion durch das mehrgliedrige Sozial- und Rehabilitationssystem!

Ergänzende Beratung heißt: die Teilhabe-Träger bleiben weiterhin zur Beratung und Entscheidung zuständig.

Keine Konkurrenz zu anderen Beratungsangeboten

Keine Rechtsberatung; Beratung nur bis zur Antragstellung; kein Parallelangebot zur Rechtspflege,

Prinzipien der Beratung 3

Ausgerichtet an den Wünschen der Betroffenen; z.B. Möglichkeit Selbsthilfe-Vertreter*innen hinzuzuziehen und einzubinden

Prinzipien der Beratung 4

Berater/in für die Durchführung verantwortlich

Dokumentationspflichten

Feedback; Nachfragen

Niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten

Schulungsverpflichtungen der Berater*innen

Beratung wird dokumentiert und anonym evaluiert!

Erste Auswertung der Feedbackreaktionen*

- So äußerten sich **98 %** der Befragten mit der Verständlichkeit der Beratung **„sehr zufrieden“** oder **„zufrieden“** zu sein
- Rund 30 % der Rückmeldungen wurden von Angehörigen oder sonstigen vertrauten Personen von Menschen mit Behinderungen an die Fachstellte Teilhabeberatung übermittelt.
- Insgesamt zeigten sich **83% „sehr zufrieden“** und weitere 16% „zufrieden“ mit der Beratung. Die EUTB-Angebote weiterempfehlen würden sogar 99 % der befragten Personen.

*Mehr als 2.000 Rückmeldungen von Ratsuchenden wurden durch die Fachstelle Teilhabeberatung seit dem Start der EUTB ausgewertet (25.02.2019)

SJKS 291

Beispiele aus der Beratung

- Zuhören und Anliegen erkennen und sortieren
- Informationsvermittlung und weitere Klärung
- Was ist Verhinderungspflege?
- Wo finde ich ein Angebot zur Freizeitgestaltung für ältere Menschen mit Behinderungen?
- Gibt es eine Unterstützung für´s Lernen auch wenn mein Sohn in einer WfB arbeitet?
- Gibt es einen Ausbildungsplatz für meinen autistischen Sohn?
- Wie bekomme ich ein persönlichen Budget?
- Wie finde ich Personal für die 24 Std. Pflege meiner Tochter Zuhause? Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen
- Mobilität

So erreichen Sie uns

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 13.30 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 13.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr – 13.30 Uhr

Ort: Freckenhorster Str. 73 in Warendorf
weitere Beratungsorte folgen in den einzelnen Kommunen

Gerne beraten wir Sie

persönlich schriftlich telefonisch

Beratungen können auch außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen

App „Teilhabeberatung“

„Beratung“

Beratungsangebot der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) in Ihrer Nähe finde

„Termin“

einen Wunschtermin bei einem Beratungsangebot anfragen

„Unterstützung“

sich über Unterstützungsformen informieren

„Feedback“

Ihr Feedback zu einer Beratung durch ein Angebot der EUTB

„Weiteres“

Ihre Meinung zur Fachstelle Teilhabeberatung und den Beratungsangeboten abgeben

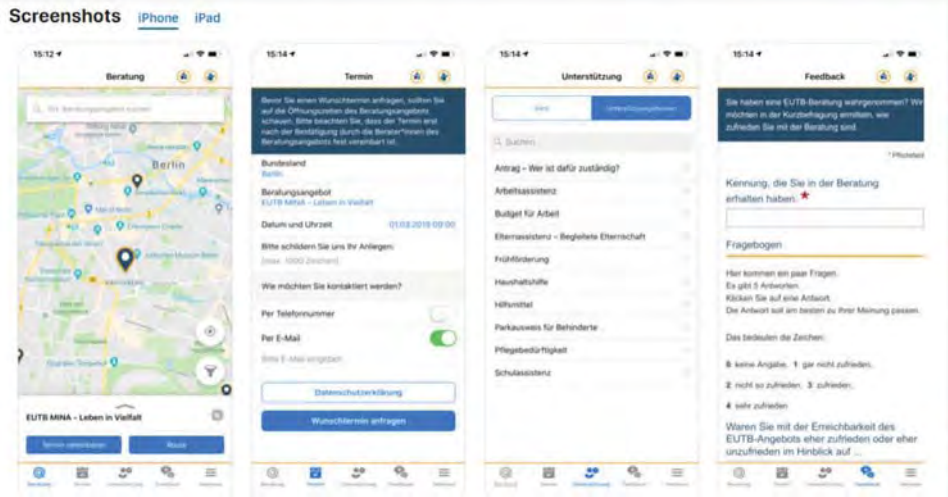

SJKS 292

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen zur Beratungsstelle?

Weiterführende Informationen nach Bedarf

Bundes-Teilhabe-Gesetz “BTHG”

Menschen mit Behinderung sollen in ihrem Leben mehr selbst bestimmen können.
Und sie sollen besser am Arbeits-Leben teilhaben können.
Dafür bekommen sie bessere Unterstützung.
Jede Person mit Behinderung bekommt mit dem neuen Gesetz genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht
Das Bundesteilhabegesetz hat zum Ziel, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln.

Als Folge dessen wird das SGB IX – das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – neu gefasst

SJKS 293

BTHG umfasst folgende Bereiche

Bedarfsermittlung und ICF-Orientierung
Gesamtplanung
Teilhabeplanverfahren
Medizinische Rehabilitation
Teilhabe am Arbeitsleben
Teilhabe an Bildung
Soziale Teilhabe
Vertragsrecht
Trennung von Leistungen
Schnittstellen
Einkommen und Vermögen
Vernetzung von Beratungsangeboten

Einführungsstufen BTHG

Nach Verkündung bzw. ab 01.01.2017/01.04.2017 — **Reformstufe 1**

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht.
- Erste Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, insbesondere durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro.
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 Euro auf 52 Euro monatlich.
- Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen von derzeit 2.600 Euro auf 5.000 Euro.
- Änderungen des Teil 1 des SGB IX.

Ab 01.01.2018 — **Reformstufe 2**

- Einführung SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).

Ab 01.01.2020 — **Reformstufe 3**

- Einführung SGB IX, Teil 2 (Eingliederungshilferecht).
- Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen.
- Zweite Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung: Der Vermögensfreibetrag steigt auf rund 50.000 Euro. Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Ab 01.01.2023 — **Reformstufe 4**

SGB IX

In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

In Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen" geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz aufgewertet.

In Teil 3 wird künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht geregelt.

§ 32 SGB IX
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 31.05.2017 im Bundesanzeiger die Förderrichtlinie zur Durchführung der "Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" veröffentlicht

SJKS 294

Quellenverzeichnis:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDFMeldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7 aufgerufen am 02.10.2018 u http://www.diefachverbaende.de/files/veranstaltungen/fachtagung-bthg/KFV-FT-BTHG-AG5Dobrani.pdf - aufgerufen am 02.10.2018 u https://www.dgspev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Tagungsberichte_und_Powerpoint/BTHG_Reform_und_Werkst%C3%A4tten_Becker.pdf – aufgerufen am 03.10.2018 u http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/faqbthg.pdf?__blob=publicationFile&v=12 – aufgerufen am 03.10.2018 u http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a769-bundesteilhabegesetz-inleichter-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – aufgerufen am 04.10.2018 u http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a769-bundesteilhabegesetz-inleichter-sprache.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – aufgerufen am 04.10.2018 u http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html - aufgerufen am 03.10.2018

Sassenberg, 10.09.2019

Dirk Schöne
Vorsitzender

Udo Menke
Vorsitzender
zu Pkt. 8-10

Daniela Voß
Schriftführerin